

Per E-Mail an:

[abas@seco.admin.ch](mailto:abas@seco.admin.ch)

Bern, 15. Juli 2021

## Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen zum Arbeitsgesetz Stellungnahme des Verbandes **senesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Beteiligung an der Vernehmlassung betreffend einiger Änderungen in der Verordnung 1 und Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz.

Im Jahr 1996 wurde der Verband **senesuisse** gegründet. Seither vertritt er die Interessen und Anliegen von Leistungserbringern im Bereich der Alterslangzeitpflege. Mehr als 450 Betriebe mit über 25'000 Pflegeplätzen sind Mitglied. Diese Betriebe sind gerade mit Blick auf den Engpass an qualifiziertem Pflegepersonal und zwingendem Angebot von Pflege/Betreuung rund um die Uhr auf möglichst einfach umsetzbare arbeitsgesetzliche Regelungen angewiesen, um ihre Arbeit in optimaler Qualität zu leisten. In der vorliegenden Vernehmlassungsantwort nimmt **senesuisse** zu jenen Massnahmen Stellung, die einen direkten Bezug zur Tätigkeit der Mitgliederinstitutionen aufweisen, also in der Alterspflege tätigen Betrieben.

### A Rückmeldung zu einzelnen unterbreiteten Revisionsvorschlägen

- **senesuisse ist mit der Anpassung von Art. 31 Abs. 4 ArGV1 nicht einverstanden.** Diese Neuregelung, wonach Ruhezeiten nicht unmittelbar vor oder nach der Nachtarbeit bezogen werden dürfen, erschwert die Personalplanung bedeutend, was gerade in Gesundheitsinstitutionen mit Pflegepersonal zu unnötigen Komplikationen führt.
- **senesuisse begrüsst die Präzisierung in Art. 12 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> ArGV2.** Es ist sinnvoll, im Verordnungstext explizit festzuhalten, dass die «Kompensation» für den gearbeiteten Sonntag in der Woche davor oder danach erfolgen kann.
- **senesuisse unterstützt die Aufnahme des vorgeschlagenen Art. 51a ArGV2 und fordert zusätzlich den Verzicht auf die Bewilligungspflicht für angestellte Personen, welche in Betrieben nach Art. 16 ArGV2 dafür beschäftigt sind («technischer Dienst»).** Gerade in Betrieben des Gesundheitswesens, insbesondere in Alters-/Pflegeheimen, muss nicht nur eine auswärtige Instandhaltungsfirma ihre Arbeiten auch in der Nacht und am Sonntag ohne explizite Bewilligungseinholung erledigen können, sondern auch (vor allem!) das von den Betrieben selbst zu diesem Zweck angestellte Personal.

### B Insbesondere: Begründung der Zusatzforderung betreffend Art. 51a ArGV2

**senesuisse** begrüsst die vorgeschlagene Ergänzung sehr, dass «mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe» bei in der Nacht und am Sonntag zwingend notwendigen Einsätzen keine Ausnahmegewilligung mehr einholen müssen. Gerade für die Behebung von Mängeln in technischen Systemen der Spitäler oder Alters-/Pflegeheime ist dies essentiell und logisch.

Deshalb können wir nicht verstehen, dass diese sinnvolle Regelung nicht auch für die von Heimen selber für diesen Zweck beschäftigten Arbeitnehmer gelten soll. Die im sogenannten «technischen Dienst» beschäftigten Personen könn(t)en zumeist selber Arbeitseinsätze zur Behebung von Fehlern leisten – ohne dass dafür aufwändig eine externe Firma beigezogen werden muss. Damit können unnötige Einsätze in der Nacht oder am Sonntag verhindert oder zumindest reduziert und angemessen begleitet werden. Nur mit schneller Abrufbarkeit des eigenen Personals kann gewährleistet werden, dass die Patienten baldmöglichst wieder über die nötige Sicherheit und den nötigen Komfort verfügen, wenn technische Probleme in der Anlage von Heimen bestehen.

Nach heutigem Verständnis des SECO gelten die im «technischen Dienst» beschäftigten Personen offenbar nicht als «mit der Betreuung der Insassen beschäftigte Arbeitnehmer» gemäss Art. 16 ArGV2 (obwohl sie indirekt natürlich genau dafür zuständig sind, indem sie die notwendigen technischen Voraussetzungen schaffen). Sie fallen demnach nicht unter die Ausnahmebestimmung, wonach keine Bewilligung für Sonntagsarbeit und Nachtarbeit eingeholt werden muss. Als Konsequenz davon müsste jedes Heim eine Ausnahmegewilligung für diese Personen einholen, zumal ein Einsatz in der Nacht oder am Sonntag ziemlich wahrscheinlich ist, weil immer wieder dringlich zu behebbende technische Probleme auftreten. Damit die Ämter vor einer solchen unnötigen Bewilligungsflut entlastet und die Betriebe nicht kriminalisiert werden, **muss eine Anpassung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz erfolgen, welche in Heimen auch Mitarbeitende des «technischen Dienstes» von der Bewilligungspflicht befreit (Art. 4 ArGV2 als anwendbar erklärt).**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen  
**senesuisse**

Christian Streit  
Geschäftsführer